Synopse

Erlass KiBG (Anpassung BiG)

Kinderbetreuungsgesetz (KiBG)
Die Landsgemeinde,
gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung ¹⁾ ,
erlässt:
I.
1. Allgemeiner Teil
Art. 1 Zweck
¹ Kanton und Gemeinden fördern die Betreuung der Kinder im Vorschul- und Schulalter, um sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu erhöhen.
Art. 2 Gegenstand
¹ Dieses Gesetz regelt die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern im institutionellen Rahmen.
Art. 3 Begriffsbestimmungen
¹ Kinderkrippen betreuen Kinder im Vorschulalter.
² Tagesstrukturen betreuen Kinder ab Eintritt in die Schulpflicht.
³ Tagesfamilien sind Familien, welche fremde Kinder zuhause mitbetreuen, im Vorschul- wie auch im Alter der Schulpflicht.

⁴ Spielgruppen nehmen Kinder im Vorschulalter während bestimmter Wochentage für wenige Stunden auf.
Art. 4 Aufsicht
¹ Der Kanton hat die Aufsicht über familien- und schulergänzende Betreuungsangebote,
a) soweit diese gemäss Bundesrecht einer Aufsichtspflicht unterstehen, oder
b) wenn sie gemäss diesem Gesetz finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand beziehen.
2. Beiträge der öffentlichen Hand
Art. 5 Grundsatz
¹ Kanton und Gemeinden unterstützen die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit finanziellen Beiträgen.
Art. 6 Beitragsberechtigung
¹ Anbietern von Betreuungsangeboten werden auf Antrag Beitragspauschalen ausgerichtet, wenn sie:
a) über eine Betriebsbewilligung verfügen und
b) die Abdeckung des Grundangebots gemäss Normkostenmodell gewährleisten.
² Eine Betriebsbewilligung wird auf Antrag hin erteilt, wenn die Trägerschaft in struktureller, fachlicher, örtlicher und finanzieller Hinsicht Gewähr für ein Angebot in ausreichender Qualität bietet.
Art. 7 Grundangebot und Normkostenmodelle

¹ Normkostenmodelle beschreiben ein Grundangebot in Spielgruppen, Tagesfamilien, Kinderkrippen und Tagesstrukturen. Sie bilden die standardisierten Betriebskosten und ihre Finanzierung durch die Eltern und die öffentliche Hand ab.
² Das Grundangebot umschreibt die Art der Betreuung und legt die tägliche Dauer des Angebots fest.
³ Der Landrat bestimmt die Eckwerte für die verschiedenen Normkostenmodelle bezüglich:
a) Höhe der maximalen Beitragspauschale
b) Zeitlicher Umfang der Grundangebote
⁴ Die Normkostenmodelle werden vom Regierungsrat festgelegt.
Art. 8 Form der finanziellen Unterstützung
¹ Kanton und Gemeinden leisten für die Betreuung von Kindern einkommensabhängige Kopfpauschalen.
² Anzahl und Höhe der Pauschalen richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuung und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif.
³ Für Kinder, die in einer von der Gemeinde geführten Institution betreut werden, gilt der entsprechende Gemeindebeitrag als geleistet.
⁴ Pauschalen können in vereinfachter Form festgelegt werden, wenn damit ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.
⁵ Kanton und Gemeinden können weitere Beiträge leisten.
Art. 9 Umfang der Beitragspauschalen

¹ Die Bemessung der Beitragspauschalen orientiert sich an den Kosten für ein Grundangebot und den Zielgrössen für die Höhe der Elternbeiträge gemäss Normkostenmodell.
Art. 10 Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden
¹ Die Kosten für die pauschalen Beiträge der öffentlichen Hand werden für die Betreuung im Vorschulbereich zwischen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt.
² Der Kanton übernimmt die Kosten für die pauschalen Beiträge im Bereich der schulergänzenden Betreuung, die Gemeinden im Bereich der Spielgruppen.
Art. 11 Sozialtarif
¹ Der Sozialtarif legt die prozentuale Reduktion der ordentlichen Elternbeiträge in Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest.
² Die Erfassung des anrechenbaren Einkommens basiert auf dem steuerbaren Einkommen. Steuertechnisch zulässige Abzüge sind zu kompensieren, wenn ansonsten die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verzerrt würde.
³ Die Schwellenwerte für das Maximaleinkommen und das Maximum der Ermässigung sowie die Berechnungsformel für die Zwischenwerte werden vom Regierungsrat festgelegt.
⁴ Der Sozialtarif wird zusätzlich erhöht, wenn mehrere Kinder der gleichen Familie betreut werden.
⁵ Die Institutionen weisen bei der Rechnungsstellung für die Elternbeiträge den nominalen Anteil der Reduktion gemäss Sozialtarif aus.
Art. 12 Betreuung ausserhalb des Wohnortes (Freizügigkeit)
¹ Ansprüche auf Beiträge der Wohngemeinden bestehen im ganzen Kanton, auch ausserhalb der Wohngemeinde.

Art. 13 Erweiterte Angebote
¹ Die Gemeinden können mit Leistungsanbietern Vereinbarungen abschliessen, namentlich über zeitlich erweiterte oder örtlich und inhaltlich spezifizierte Angebote.
3. Unterstützung und Qualitätssicherung
Art. 14 Unterstützung der frühkindlichen Entwicklung
¹ Im Rahmen von jährlichen systematischen Umfragen wird der sprachliche Entwicklungsstand von vorschulpflichtigen Kindern erhoben.
² Familien, deren Kinder erhebliche Rückstände insbesondere bei den Deutsch- kenntnissen aufweisen, werden auf entsprechende Förderangebote hingewiesen.
³ Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen ein Jahr vor Kindergarteneintritt verpflichten, geeignete Förderangebote zu besuchen.
Art. 15 Controlling und Qualitätssicherung
¹ Der zuständigen Fachstelle obliegt die fachliche Aufsicht über alle Anbieter. Sie kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren.
² Sie kann Vorgaben machen und Empfehlungen abgeben, namentlich zur Ausbildung von Fachpersonen und über den Betreuungsschlüssel.
³ Sie sorgt für eine externe Qualitätssicherung.
⁴ Sie überprüft die Wirksamkeit der Unterstützung durch die öffentliche Hand.
II.
GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. August 2017), wird wie folgt geändert:

Art. 105 Finanzierung der Volksschule	
¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze die Kosten der Volksschule.	
² Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung gemäss Artikel 25 sowie die Kosten der kantonalen Schulen, soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht.	
³ Der Kanton leistet für die Tagesstrukturen gemäss Artikel 54 Absatz 2 pauschale Beiträge. Der Landrat regelt die Bemessung der Beiträge durch Verordnung und befindet über deren Höhe mit dem Budget.	³ Aufgehoben.
Art. 105a Beiträge an die Betreuung vorschulpflichtiger Kinder	
¹ Der Kanton richtet Institutionen für die Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern Beiträge gemäss Artikel 105 Absatz 3 aus.	¹ Aufgehoben.
	III.
	Keine anderen Erlasse aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort]
	[Behörde]